

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon: +49 351 564-2000  
Telefax: +49 351 564-2009

poststelle@  
smul.sachsen.de\*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
16. August 2016

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-0141.50/19/5329

Dresden, 31.08.2016

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Franziska Schubert,  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
Drs.-Nr. 6/6114  
Thema: Kommunalinvestitionsförderungsfonds**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt: „Der  
Wirtschaftswoche vom 1. Juli 2016 ist auf Seite 37 zu entnehmen,  
dass von den Ländern bisher lediglich 10 Millionen Euro aus dem  
Kommunalinvestitionsförderungsfonds abgerufen wurden.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich  
die Kleine Anfrage wie folgt:



**Frage 1: In welcher Höhe hat Sachsen in 2015 und in 2016 Mittel aus  
diesem Bundesfonds abgerufen?**

Bislang wurden keine Mittel aus diesem Bundesfonds abgerufen.

**Frage 2: Welche Gründe liegen vor, dass die vom Bund zur  
Verfügung gestellten Mittel vom Freistaat nicht in der für  
Sachsen vorgesehener Höhe entsprechend abgerufen  
wurden?**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft  
Archivstraße 1  
01097 Dresden

[www.sachsen.de](http://www.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 9, 13

Für Besucher mit Behinderungen  
befinden sich gekennzeichnete  
Parkplätze am Königsufer.

Für alle Besucherparkplätze gilt:  
Bitte beim Pfortendienst melden.

Gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen  
finanzschwacher Kommunen (Kommunalinvestitionsförderungsgesetz -  
KInvFG) ist „die zuständige Stelle im Land [für den Freistaat Sachsen: Das  
Sächsische Staatsministerium der Finanzen] ermächtigt, die Auszahlung  
der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung  
erforderlicher Zahlungen benötigt werden.“ Das bedeutet, dass der Abruf  
der Mittel beim Bund entsprechend der Auszahlungen an die  
Zuwendungsempfänger erfolgt. Da bislang noch keine Auszahlungen  
erfolgt sind, wurden folglich auch noch keine Bundesmittel abgerufen.



**Frage 3: Wann und in welcher Höhe wird der Freistaat den für Sachsen vorgesehenen Anteil aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds abrufen?**

Die vorgesehenen Bundesmittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsfonds können vom Freistaat Sachsen erst dann und nur insoweit abgerufen werden, wenn sie zur anteiligen Begleichung der erforderlichen Zahlungen benötigt werden (vergleiche Antwort zu Frage 2).

**Frage 4: Wie ist der aktuelle Stand des Antragsverfahrens zum Programm „Brücken in die Zukunft“? (Bitte - unterteilt nach Budget Bund/ Budget Sachsen - einzeln auflisten nach Antragsteller, Vorhaben, Antragssumme und Bewilligungsstand)**

Zuwendungsrechtliche Anträge im Programm „Brücken in die Zukunft“ können dann gestellt werden, wenn die entsprechenden Maßnahmen im Ergebnis des Maßnahmeplanverfahrens Teil eines bestätigten Maßnahmeplanes im Sinne von § 3 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes zur Stärkung der Investitionskraft der kreisangehörigen Gemeinden, Landkreise und Kreisfreien Städte im Freistaat Sachsen (Sächsisches Investitionskraftstärkungsgesetz – SächsInvStärkG) sind. Das Maßnahmeplanverfahren endete gemäß Großbuchstabe D Nr. 8 der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatskanzlei, des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, des Sächsischen Staatsministeriums des Innern, des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen, des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen nach § 3 des Sächsischen Investitionskraftstärkungsgesetzes (VwV Investkraft) vom 23. Februar 2016 mit der Bestätigung der Investitionspläne durch die Sächsische Staatskanzlei, die am 26. August 2016 erfolgte. Zuwendungsrechtliche Anträge liegen noch nicht vor.

**Frage 5: Wie ist das weitere Verfahren im Programm „Brücken in die Zukunft“?**

Nach Abschluss des Maßnahmeplanverfahrens sind die zuwendungsrechtlichen Anträge bei der Sächsischen Aufbaubank - Förderbank - im Budget „Bund“ bis zum 15. November 2016 und im Budget „Sachsen“ bis zum 28. Februar 2017 zu stellen.

Das weitere zuwendungsrechtliche Antrags- und Bewilligungsverfahren im Programm „Brücken in die Zukunft“ gestaltet sich entsprechend der Vorgaben des SächsInvStärkG, des KInvFG, der VwV Investkraft, der §§ 23, 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift (VwV-SäHO).

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt